

Bundesgesetzblatt ⁵³³

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 2009

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 2009	Erste Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (1. ADN-Änderungsverordnung – 1. ADNÄndV)	534
22. 4. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	535
22. 4. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	535
29. 4. 2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	536
6. 5. 2009	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	539
13. 5. 2009	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	541
14. 5. 2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	543

Die geänderte, in der Anlage zum Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen
(1. ADN-Änderungsverordnung – 1. ADNÄndV)**

Vom 5. Juni 2009

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf am 19. Juni 2008 beschlossenen Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908 – Anlageband) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die geänderte Verordnung wird mit einer deutschen Übersetzung als Anlage veröffentlicht. *)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Februar 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderungen sind nach Artikel 11 des ADN-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 28. Februar 2009 in Kraft getreten.

Berlin, den 5. Juni 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

*) Die geänderte, in der Anlage des ADN-Übereinkommens beigefügte Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 22. April 2009

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) und die Internationale Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409) ist nach ihrem Artikel 11 für

Bosnien und Herzegowina am 1. März 2009
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. II S. 860).

Berlin, den 22. April 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 22. April 2009

Das Übereinkommen vom 28. Mai 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 2004 II S. 458, 459) ist nach seinem Artikel 53 Absatz 7 für

Australien	am 24. Januar 2009
Kroatien	am 23. März 2008
Mali	am 16. März 2008
Uruguay	am 4. April 2008

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Mai 2008 (BGBl. II S. 681).

Berlin, den 22. April 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter
und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
oder Strafe**

Vom 29. April 2009

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. August 2008 zu dem von der Bundesrepublik Deutschland am 20. September 2006 in New York unterzeichneten Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird bekannt gemacht, dass das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 28 für die

Bundesrepublik Deutschland am 3. Januar 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 4. Dezember 2008 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer hinterlegt worden.

Das Fakultativprotokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Argentinien	am	22. Juni 2006
Armenien	am	14. Oktober 2006
Aserbaidschan	am	27. Februar 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und der Notifikation		
Benin	am	20. Oktober 2006
Bolivien, Plurinationaler Staat	am	22. Juni 2006
Bosnien und Herzegowina	am	23. November 2008
Brasilien	am	11. Februar 2007
Chile	am	11. Januar 2009
Costa Rica	am	22. Juni 2006
Dänemark	am	22. Juni 2006
Estland	am	17. Januar 2007
Frankreich	am	11. Dezember 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Georgien	am	22. Juni 2006
Guatemala	am	9. Juli 2008
Honduras	am	22. Juni 2006
Kambodscha	am	29. April 2007
Kasachstan	am	21. November 2008
Kirgisistan	am	28. Januar 2009
Kroatien	am	22. Juni 2006
Libanon	am	21. Januar 2009
Liberia	am	22. Juni 2006
Liechtenstein	am	3. Dezember 2006
Malediven	am	22. Juni 2006
Mali	am	22. Juni 2006
Mauritius	am	22. Juni 2006
Moldau, Republik	am	23. August 2006

Neuseeland nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am	13. April 2007
Paraguay	am	22. Juni 2006
Peru	am	14. Oktober 2006
Polen	am	22. Juni 2006
Schweden	am	22. Juni 2006
Senegal	am	17. November 2006
Serbien	am	26. Oktober 2006
Spanien	am	22. Juni 2006
Tschechische Republik	am	9. August 2006
Ukraine	am	19. Oktober 2006
Uruguay	am	22. Juni 2006.

II.

Erklärungen

Aserbaidtschan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 28. Januar 2009 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan declares that it is unable to guarantee the application of the provisions of the Protocol in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from occupation.”

„Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass sie die Anwendung des Protokolls in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besetzung befreit sind.“

Aserbaidtschan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“The Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Azerbaijan ... has the honour to inform that the Commissioner of the Human Rights (Ombudsman) of the Republic of Azerbaijan was designated by the Decree of the President of the Republic of Azerbaijan No. 112, dated January 13, 2009 as the national preventive mechanism according to Article 17 of the (United Nations) Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel Inhuman or Degrading Treatment or Punishment.”

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Aserbaidtschan ... beehrt sich mitzuteilen, dass der Beauftragte für Menschenrechte (Ombudsmann) der Republik Aserbaidtschan durch das Dekret Nr. 112 des Präsidenten der Republik Aserbaidtschan vom 13. Januar 2009 zum nationalen Mechanismus zur Verhütung der Folter im Sinne des Artikels 17 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen (der Vereinten Nationen) gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe bestimmt wurde.“

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfordert für die Einrichtung des Nationalen Präventionsmechanismus auf Länderebene einen Staatsvertrag zwischen den Ländern, der der parlamentarischen Zustimmung bedarf. Aufgrund dieser Notwendigkeit schiebt Deutschland seine Verpflichtungen nach Teil IV des Fakultativprotokolls auf. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Nationalen Präventionsmechanismus wird dem Unterausschuss so bald wie möglich mitgeteilt werden.“

Frankreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. November 2008 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«En application des articles 15 et 21 du Protocole facultatif se rapportant à la Convention contre la torture et autres peines ou traitements inhumains ou dégradants, aucune autorité publique ni aucun fonctionnaire français n'ordonnera, n'appliquera, n'autorisera ou ne tolérera de sanction à l'encontre d'une personne ou d'une

„In Anwendung der Artikel 15 und 21 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe werden französische Behörden oder Amtsträger keine Sanktionen gegen eine Person oder Organisation anordnen, anwenden, erlauben oder dul-

organisation qui aura communiqué des renseignements, vrais ou faux, au sous-comité de prévention de la torture ou à ses membres ainsi qu'au mécanisme national de prévention, et la dite personne ou organisation ne subira de préjudice d'aucune autre manière, pour autant que, s'agissant des renseignements faux, la personne ou l'organisation en question n'ait pas eu connaissance du caractère fallacieux des faits au moment de leur dénonciation et, d'autre part, sans préjudice des voies de droit dont pourraient faire usage les personnes mises en cause en raison du dommage subi pour dénonciation de faits inexacts à leur encontre.»

den, weil diese dem Unterausschuss zur Verhütung von Folter oder seinen Mitgliedern beziehungsweise dem nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter Auskünfte erteilt hat, unabhängig davon, ob diese Auskünfte richtig oder falsch waren; eine solche Person oder Organisation wird auch sonst in keiner Weise benachteiligt werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Person oder Organisation im Fall einer falschen Auskunft zum Zeitpunkt der Aussage keine Kenntnis von deren unwahren Gehalt hatte, und ungeachtet der Rechtsmittel, die von einer beschuldigten Person eingelegt werden können, wenn ihr aufgrund einer sie betreffenden Falschaussage Schaden entstanden ist.“

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. März 2007 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„... und erklärt, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sich diese Ratifikation nur und erst dann auf Tokelau erstreckt, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

Berlin, den 29. April 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Mai 2009

Das in Accra am 4. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 6

am 4. Juli 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 14. September 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 38 000 000,- EUR (in Worten: achtunddreißig Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung, Phase IV“ bis zu 19 000 000,- EUR (in Worten: neunzehn Millionen Euro);
- b) „Distriktentwicklungsfonds“ bis zu 13 000 000,- EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro);
- c) „Fonds zur Förderung der marktorientierten Landwirtschaft“ bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 Buchstabe c genannten Vorhabens bis zu 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Ghana, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Ghana, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Geschehen zu Accra am 4. Juli 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

M. Haas

Für die Regierung der Republik Ghana

K. B. Wiredu

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Von dem im Abkommen vom 9. Dezember 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 für das Vorhaben „Instandsetzung der Straße Achimota-Ofankor (Accra-Kumasi Schnellstraße)“ vorgesehenen Darlehen in Höhe von 11 000 000,- EUR (in Worten: elf Millionen Euro) wird ein Betrag von 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro) umgewidmet und zusätzlich für das in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c genannte Vorhaben „Fonds zur Förderung der marktorientierten Landwirtschaft“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Abkommens vom 9. Dezember 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Mai 2009

Das in Amman am 9. April 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 ist nach seinem Artikel 6

am 9. April 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Mai 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2008**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Haschemitischen Königreich beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 27. November 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen von insgesamt 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Grundschulbauprogramm Phase III“,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;

2. einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 7 000 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen Euro) für das Vorhaben „Grundschulbauprogramm Phase II“,

wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;

3. einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Absatz 2 genannten Vorhabens.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, ein vergünstigtes Darlehen der KfW von bis zu 70 000 000,- EUR (in Worten: siebenzig Millionen Euro), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, für das Vorhaben „Wasserressourcen-Management-Programm“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit des Haschemitischen Königreichs Jordanien weiterhin gegeben ist und die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, für dieses Vorhaben ein Darlehen der KfW bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(6) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in den Artikeln 1 und 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen sowie der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie Absatz 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht inner

halb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge im Haschemitischen Königreich Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 13. März 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für das Vorhaben „Abwasserleitung Amman – Al Samra“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und als Darlehen für das Kooperationsvorhaben „Abwasserentsorgung Groß-Irbid II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 13. März 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 auch für das in Absatz 1 genannte Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 9. April 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heidorn

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien

Suhair al-Ali

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

Vom 14. Mai 2009

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120, 1121) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kroatien am 1. November 2008
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Liechtenstein am 1. April 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.

Das Übereinkommen wird für die

Slowakei am 1. Juli 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft treten.

II.

Kroatien hat dem Generalsekretär des Europarats am 4. Juli 2008 folgende Erklärung zum Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 12 of the Convention, the Republic of Croatia designates the Ministry of Justice of the Republic of Croatia as a central authority to receive requests for mutual assistance in connection with the matters covered by the Convention.”

„Nach Artikel 12 des Übereinkommens bestimmt die Republik Kroatien das Ministerium der Justiz der Republik Kroatien als zentrale Behörde für die Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die vom Übereinkommen geregelt werden.“

Liechtenstein hat dem Generalsekretär des Europarats am 17. Dezember 2008 folgende Erklärung zum Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 12 of the Convention, the Government of Liechtenstein designates as central authority to receive and forward requests:

„Nach Artikel 12 des Übereinkommens bestimmt die Regierung von Liechtenstein folgende Behörde als zentrale Behörde, welche die Rechtshilfeersuchen entgegennimmt und weiterleitet:

Ressort Justiz
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein”.

Ressort Justiz
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz
Liechtenstein“.

Rumänien hat dem Generalsekretär des Europarats am 11. März 2009 die nachstehend geänderte zentrale Behörde nach Artikel 12 des Übereinkommens notifiziert:

Ministry of Justice and Citizenship Freedoms
Department of International Law and Treaties
Unit of judicial cooperation in civil and commercial matters
Strada Apollodor 17
Sector 5 Bucuresti, Cod 050741
Tel: +40.37204.1077; +40.37204.1078 (Director's Office)
Tel: +40.37204.1083; +40.37204.1217; +40.37204.1218
Fax: +40.37204.1079
Internet: www.just.ro; Email: dreptinternational@just.ro
Kontaktperson: Viviana ONACA Ph.d, Director (Sprachen: Rumänisch, Englisch und Französisch)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zollarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Preis des Anlagebandes: 169,20 € (165,20 € zuzüglich 4,00 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 169,80 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Die Slowakei hat dem Generalsekretär des Europarats am 12. März 2009 folgende Erklärung zum Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 12 of the Convention, the Slovak Republic declares that the Ministry of Justice of the Slovak Republic, Župné námestie 13, 813 11 Bratislava, is designated as the central authority for receiving and taking action on request for assistance under this Convention.

In accordance with Article 18, paragraph 1, of the Convention, the Slovak Republic declares that the Convention shall be applicable for persons who are not citizens of the European Union.”

„Nach Artikel 12 des Übereinkommens erklärt die Slowakische Republik, dass das Justizministerium der Slowakischen Republik, Župné námestie 13, 813 11 Bratislava als zentrale Behörde bestimmt wird, welche die Rechtshilfeersuchen nach diesem Übereinkommen entgegennimmt und bearbeitet.

Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Slowakische Republik, dass das Übereinkommen auf Personen Anwendung findet, die nicht Bürger der Europäischen Union sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. II S. 685).

Berlin, den 14. Mai 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer